



# Deutscher**Anwalt**Verein

---

Arbeitsgemeinschaft  
für Internationalen Rechtsverkehr

---

NEWSLETTER Mai 2015

---

## INHALTSÜBERSICHT

EUGH .....	2
BRÜSSEL.....	4
BGH.....	5
INSTANZGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN .....	5
AUSLÄNDISCHE ENTSCHEIDUNGEN.....	7
AUS DEM SCHRIFTTUM.....	7
NEUERSCHEINUNGEN .....	9
IMPRESSUM.....	9



## EUGH

### Falsch Auskunft als Lauterkeitsverstoß

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 16. April 2015, Rs. C-388/13 - Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság](#)

1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass die Erteilung einer falschen Auskunft durch einen Gewerbetreibenden an einen Verbraucher wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende als „irreführende Geschäftspraxis“ im Sinne dieser Richtlinie einzustufen ist, auch wenn diese Auskunftserteilung nur einen Verbraucher betraf.

2. Die Richtlinie 2005/29 ist dahin auszulegen, dass im Fall einer Geschäftspraxis, die alle in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Einstufung als den Verbraucher irreführende Praxis erfüllt, nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob eine solche Praxis auch den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie widerspricht, um sie als unlauter und mithin nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie verboten ansehen zu können.

### Anwendbares Recht bei Insolvenzanfechtung

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 16. April 2015, Rs. C-557/13, Hermann Lutz./Elke Bäuerle](#)

1. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass er anwendbar ist, wenn die von einem Insolvenzverwalter angefochtene Auszahlung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gepfändeten Geldbetrags erst nach Eröffnung dieses Verfahrens erfolgt ist.

2. Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift enthaltene Ausnahmeregelung auch die Verjährungs-, Anfechtungs- und Ausschlussfristen erfasst, die nach dem Recht vorgesehen sind, das für die vom Insolvenzverwalter angefochtene Rechtshandlung gilt.

3. Die Formvorschriften für die Erhebung einer Insolvenzanfechtungsklage richten sich im Hinblick auf die Anwendung von Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 nach dem Recht, das für die vom Insolvenzverwalter angefochtene Rechtshandlung gilt.

### Beihilfen durch Vorrechte einer Bank

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 16. April 2015, Rs. C-690/13, Trapeza Eurobank Ergasias AE ./ Agrotiki Trapeza tis Ellados AE \(ATE\), Pavlos Sidiropoulos](#)

1. Art. 87 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass in seinen Anwendungsbereich Vorrechte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden fallen können, denen zufolge eine Bank über das Recht, einseitig eine Hypothek an Immobilien eintragen zu lassen, die Landwirten oder anderen, eine mit der landwirtschaftlichen



Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit ausübenden Personen gehören, das Recht, eine Zwangsvollstreckung aufgrund eines einfachen privatvertraglichen Dokuments zu betreiben, und das Recht auf Befreiung von den für diese Eintragung anfallenden Kosten und Gebühren verfügt. Es ist jedoch Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

2. Es kann sich auf die Antwort auf die Frage 1a auswirken, dass Vorrechte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die einer unabhängigen gemeinnützigen Bank durch nationale Rechtsvorschriften bei ihrer Gründung unter Berücksichtigung der Kreditvergabe für die Landwirtschaft und der spezifischen ihr übertragenen Aufgaben verliehen wurden, noch immer gelten, und zwar auch, nachdem die Funktionen dieser Bank auf alle Bankgeschäfte ausgeweitet worden sind und die Bank zu einer Aktiengesellschaft geworden ist. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, in Anbetracht aller relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu prüfen, ob die vier kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs angenommen werden kann, dass die genannten Vorrechte einen Ausgleich darstellen, der die Gegenleistung für von dieser Bank zur Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen erbrachte Leistungen bildet, und dass sie damit nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sind.

3. Art. 87 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass, wenn Vorrechte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in den Anwendungsbereich von Art. 87 Abs. 1 EG fallen, der Mitgliedstaat, der sie eingeführt hat, das Verfahren der vorherigen Kontrolle gemäß Art. 88 Abs. 3 EG einzuhalten hat, sofern die Vorrechte nach Inkrafttreten des Vertrags in dem betreffenden Mitgliedstaat zu einer neuen

Beihilfe geworden sind und die Verjährungsfrist nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] noch nicht abgelaufen ist, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

4. Die Art. 87 Abs. 1 EG und 88 Abs. 3 EG sind dahin auszulegen, dass das vorliegende Gericht, wenn es der Ansicht ist, dass es sich bei den fraglichen Vorrechten in Anbetracht der Antwort auf die zweite Frage um neue staatliche Beihilfen handelt, verpflichtet ist, die nationalen Vorschriften, mit denen diese Vorrechte eingeführt wurden, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit diesen Vertragsbestimmungen unangewandt zu lassen.

#### **Hauptleistungsklauseln bei Versicherungsverträgen**

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 23. April 2015, Rs. C-96/14, Jean-Claude Van Hove./ CNP Assurances SA](#)

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine Klausel, die in einem zur Gewährleistung der Übernahme der gegenüber dem Darlehensgeber bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Fall der vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Darlehensnehmers geschlossenen Versicherungsvertrag enthalten ist, nur dann unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme fällt, wenn das vorliegende Gericht Folgendes feststellt:

– zum einen, dass diese Klausel unter Berücksichtigung der Natur, der Systematik und der Bestimmungen des Vertragswerks, zu dem sie gehört, sowie seines rechtlichen und tatsächlichen



Kontexts einen Hauptbestandteil des Vertragswerks festlegt, der als solcher dieses Vertragswerk charakterisiert, und

– zum anderen, dass diese Klausel klar und verständlich abgefasst ist, d. h., dass sie für den Verbraucher nicht nur in grammatikalischer Hinsicht nachvollziehbar ist, sondern dass der Vertrag auch die konkrete Funktionsweise des Mechanismus, auf den sich die betreffende Klausel bezieht, und das Verhältnis zwischen diesem und dem durch andere Klauseln vorgeschriebenen Mechanismus in transparenter Weise darstellt, so dass der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen.

### **Aufklärungspflichten nach nationalem Recht und Versicherungsrechts-harmonisierung**

URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 29. April 2015, Rs. C-51/13, Nationale-Niederlande Levensverzekering Mij NV./. Hubertus Wilhelmus Van Leeuwen

1. Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass ein Versicherungsunternehmen auf Grundlage allgemeiner Grundsätze des nationalen Rechts, wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „offenen und/oder ungeschriebenen Vorschriften“, verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer gewisse Angaben zusätzlich zu den in Anhang II genannten Auskünften

mitzuteilen, sofern die verlangten Angaben klar, genau und für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind und eine ausreichende Rechtssicherheit bieten, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

2. Welche Auswirkungen die Nichterteilung dieser Auskünfte nach innerstaatlichem Recht hat, ist für die Vereinbarkeit der Mitteilungspflicht mit Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 92/96 grundsätzlich unerheblich.

## **BRÜSSEL**

### **Konsularischer Schutz von EU-Bürgern**

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 20.04.2015 die

RICHTLINIE DES RATES über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG

verabschiedet.

Danach können sich EU-Bürger in Fällen, in denen ihr Heimatstaat keinen konsularischen Schutz bietet, auch an die Konsulate anderer Mitgliedstaaten wenden.

<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%207228%202015%20INIT>



## BGH

### **Keine Nichtigkeit eines für Deutschland erteilten europäischen Patents wegen Erstreckung des Patentanspruchs auf ein offengelegtes Merkmal**

[BGH, Urteil vom 17. Februar 2015 - X ZR 161/12](#)

Wundbehandlungsvorrichtung  
IntPatÜbkG Art. II § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Ein mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteiltes europäisches Patent ist nicht deshalb für nichtig zu erklären, weil der Patentanspruch ein Merkmal enthält, das in den ursprünglich eingereichten Unterlagen nicht als zur Erfindung gehörend offenbart ist, sofern dieses Merkmal zu einer Beschränkung des Schutzgegenstands und nicht zu einem Aliud führt. Bei der Prüfung der Patentfähigkeit ist das nicht-ursprungsoffenbarte Merkmal insoweit außer Betracht zu lassen, als es nicht zur Stützung der Patentfähigkeit herangezogen werden darf (Fortführung von BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2010 Xa ZB 14/09, GRUR 2011, 40 Rn. 18 ff. Winkelmesseinrichtung; Urteil vom 21. Juni 2011 X ZR 43/09, GRUR 2011, 1003 Rn. 24 ff. - Integrationselement).

### **Veranlassung der Lieferung in den Geltungsbereich des Patentgesetzes**

[BGH, Urteil vom 3. Februar 2015 - X ZR 69/13](#)

PatG § 10 Abs. 1

a) Ein Mittel bezieht sich nicht schon dann auf ein wesentliches Element der Erfindung im Sinne von § 10 Abs. 1 PatG, wenn es zur Verwirklichung eines Verfahrensschritts eingesetzt wird, der den im Patentanspruch eines

Verfahrenspatents vorgesehenen Schritten vorausgeht. Dies gilt auch dann, wenn der vorgelagerte Schritt notwendig ist, um die im Patentanspruch vorgesehenen Schritte ausführen zu können, und wenn das Mittel aufgrund seiner konkreten Ausgestaltung ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt werden kann.

b) Ein Mittel, mit dem bestimmte Verfahrensschritte bei der Übertragung eines Audiosignals ausgeführt werden, bezieht sich nicht auf ein wesentliches Element der Erfindung, wenn das Patent zwar ein Übertragungsverfahren schützt, im Patentanspruch aber nur andere Schritte dieses Verfahrens näher festgelegt sind und die Ausgestaltung der Verfahrensschritte, auf die sich das Mittel bezieht, für die Verwirklichung der Erfindung nicht von Bedeutung ist.

c) Wer im Ausland ein Mittel, das sich auf ein wesentliches Element der Erfindung bezieht, an einen Dritten liefert, der es mit seinem Wissen und Willen zur Benutzung der Erfindung in Deutschland weiterliefert, veranlasst eine Lieferung des Mittels im Geltungsbereich des Patentgesetzes.

## INSTANZGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

**LG Essen: Anerkennung und Rechtskraftwirkung eines Schiedsspruchs des LCIA**

[Teilurteil v. 24.03.2015, 12 O 37/12](#)

In den Gründen heißt es u.a.

1. Gem. § 1025 Abs. 4 ZPO gelten für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche die §§ 1061 bis 1065 ZPO. Über § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der auf das New Yorker



Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 - UNÖ -, dessen Vertragsstaaten sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Vereinigte Königreich sind, die es beide ratifiziert haben, verweist, kommt das UNÖ zur Anwendung. Gem. Art. III UNÖ sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Schiedssprüche anderer Vertragsstaaten anzuerkennen. Nicht erforderlich für die Anerkennung ist die Durchführung eines gesonderten Anerkennungsverfahrens, des Beschlussverfahrens vor dem Oberlandesgericht gem. §§ 1062 ff. ZPO, denn es geht vorliegend nicht um die Herbeiführung einer Vollstreckbarerklärung, sondern um die Frage der Rechtskraftwirkung als Sperre der Zulässigkeit für die vorliegend gegebene inländische Klage (vgl. etwa Geimer, in Zöller, ZPO, 30. Aufl., 2014, § 1061 Rdnr. 16).

Bei der Gegenüberstellung der Entscheidungswirkungen nach deutschem und englischem Prozessrecht erweist sich die Entscheidung des London Court of International Arbitration als einer deutschen Entscheidung gleichzustellen. Nach der mit der zumindest deutlich überwiegenden Rechtsprechung zu Grunde zu legenden Gleichstellungstheorie, die auch die Kammer zu Grunde legt, werden ausländischen Entscheidungen die gleichen Wirkungen zuerkannt wie einer entsprechenden deutschen Entscheidung (vgl. etwa BGH, Urt. v. 01.06.1983, Az. IV b ZR 386/81, NJW 1983, 1976 [1977])...

b) Die Wirkungen von englischen Entscheidungen sind soweit hier relevant denen einer deutschen Entscheidung entsprechend...

c) Mit den überzeugenden Ausführungen beider Rechtsgutachter, die unter gründlicher Rechtsprechungsauswertung erfolgt sind, sollen auch nach englischen Vorstellungen Gerichtsverfahren

Rechtsstreitigkeiten endgültig regeln, um Parteien vor doppelter Inanspruchnahme zu schützen und Rechtsfrieden wiederherzustellen. Die hierzu in dem englischen Zivilprozessrecht vorgehaltenen Institute, nämlich res iudicata, estoppel und abuse of process sind mit den Rechtsgutachten (GA T4, insbes. Seiten 73-86; GA I1, insbes. Seiten 20-60) erschöpfend wie überzeugend dargestellt. Die vorgenannten englischen Institute sind hierbei nicht unmittelbar einer einheitlichen Kategorie "Rechtskraft" zugeordnet, sie hindern aber bei ihrer einredeweisen Geltendmachung, hinsichtlich cause of action estoppel, die Geltendmachung der früher entschiedenen Klage in einem neuen Prozess. Bei der Klageabweisung erfasst die cause of action estoppel nicht lediglich einzelne Anspruchsgrundlagen, sondern den gesamten Sachverhalt unter Einschluss von im Einzelnen nicht vorgetragenen Klagegründen (überzeugend GA I1 Seite 25-27m. w. N.). Allerdings ist Voraussetzung auch nach englischem Recht, dass eine Identität zwischen der früheren und der späteren Klage gegeben ist. Diese ist vorliegend anzunehmen...

d) Dem Schiedsspruch des London Court of International Arbitration fehlt nicht etwa die Anerkennungsfähigkeit, weil es sich um einen bloß schuldrechtlich wirkenden Schiedsspruch, angenähert dem italienischen lodo di arbitratore irrituale (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 08.10.1981, Az. III ZR 42/80, NJW 1982, 1224 [1225]), handeln würde...



## AUSLÄNDISCHE ENTSCHEIDUNGEN

**Franz. Cour des Cassation:  
Asymetrische Gerichtsstandsklausel  
unwirksam wegen Unvorhersehbarkeit**

[Chambre civile 1. Audience publique du  
mercredi 25 mars 2015, N° de pourvoi: 13-  
27264](#)

In den Gründen heißt es u.a.:

...Attendu que, pour accueillir l'exception d'incompétence soulevée par la société Crédit suisse sur le fondement de la clause attributive de juridiction, l'arrêt, après avoir rappelé que la société ICH, laquelle faisait valoir que la rédaction de cette clause, dans un contrat d'adhésion, était particulièrement favorable à la banque, relève que le déséquilibre dénoncé, consubstantiel à une clause attributive de juridiction convenue entre deux contractants de pays différents, ne suffit pas à la rendre irrégulière au regard de la Convention de Lugano;

Qu'en se déterminant ainsi, sans rechercher si le déséquilibre dénoncé, en ce que la clause litigieuse réservait à la banque le droit d'agir contre l'emprunteur devant « tout autre tribunal compétent » et ne précisait pas sur quels éléments objectifs cette compétence alternative était fondée, n'était pas contraire à l'objectif de prévisibilité et de sécurité juridique poursuivi par le texte susvisé, la cour d'appel a privé sa décision de base légale;...

*Aufgrund der Entscheidung wird man prüfen müssen, inwieweit es bei asymmetrischen Gerichtsstandsklauseln einer ausdrücklichen Bezeichnung der Gerichtsstände bedarf, die der begünstigten Partei zusätzlich offenstehen, TP*

## AUS DEM SCHRIFTTUM

### CISG oder BGB?

Raphael Koch, CISG or German Law? Pros and Cons, IHR 2015/Heft 2

### CISG und Anwaltskostenerstattung

Clayton P. Gillett, Attorney's Fees under the CISG: Stemcor Does Not Disagree with Zapata, IHR 2015/Heft2

### Related Party Transactions

Selzner, Harald, Related Party Transactions – Fortschritt oder Bedrohung? Herausforderungen europäischer Rechtsangleichung im Bereich Corporate Governance, ZIP 2015, 753

### Steuerrechtliche Berücksichtigung von Auslandsverlusten

Axel Cordewener: Die EuGH-Rechtsprechung zur steuerlichen Berücksichtigung von („finalen“) Auslandsverlusten – noch immer kein Finale in Sicht!, EUZW 2015, 295

### Freihandel

Markus Krajewski: Schutz öffentlicher Dienstleistungen in EU-Freihandelsabkommen, EUZW 2015, 301

### Kollisionsrecht und Schiedsverfahren

Béatrice Blümel, Kollisionsrecht im Schiedsverfahren – Zum Verhältnis zwischen § 603 ZPO und der Rom I-VO, ÖJZ 2015, 343



### **Mindestlohn und EU-Recht**

Peter Hantel: Unionsrechtliche Grenzen für administrative Pflichten nach dem Mindestlohngesetz, NZA 2015, 410

### **Europäisches Insolvenzrecht**

Martin Prager/Christoph Keller, Der Entwicklungsstand des Europäischen Insolvenzrechts, WM 2015, 805

### **Zentralbankinsolvenz**

Binder, Jens-Hinrich. Drohende Zentralbankinsolvenz? Haftungs- und Verlustszenarien im Europäischen System der Zentralbanken vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion, JZ 2015, 328

### **Kreditderivate**

Sebastian Mock, Der grenzüberschreitende (fehlerhafte) Abschluss von Kreditderivaten, WM 2015, 749

### **Urheberrecht**

Adolf Dietz: Schutz der Kreativen (der Urheber und ausübenden Künstler) durch das Urheberrecht oder Die fünf Säulen des modernen kontinentaleuropäischen Urheberrechts, GRUR-INT 2015, 309

### **Handelsvertreteransprüche in Österreich**

Gustav Breiter, Provisions- und Ausgleichsanspruch des Handelsagenten für Dauerverträge nach österreichischem Recht, IHR 2015/Heft 2

### **Gerichtsstandsvereinbarung und Aufrechnung**

Martin Gebauer, Gerichtsstandsvereinbarung und prozessuales Aufrechnungsverbot, LMK 2015, 368044

### **Gerichtsstand der Streitgenossenschaft**

Kirschstein, Alexander/Dornbusch, Julia, Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, Das umstrittene Verhältnis zwischen Art. 6 Nr. 1 EuGVVO und dem deutschen Zugleichentscheidungsverfahren, RIW 2015, 193

### **Investitionsschiedsgerichtsbarkeit**

Ohler, Christoph, Die Vereinbarkeit von Investor-Staat-Schiedsverfahren mit deutschem und europäischem Verfassungsrecht, JZ 2015, 337

### **Internationale Zuständigkeit für Schadensersatzklage gegen Zertifikats-emittenten**

Peter Mankowski, Schadensersatzklage gegen Zertifikatsemittenten - Internationale Zuständigkeit, LMK 2015, 367447

### **Produkthaftungsansprüche wegen Agent Orange**

Förster, Christian Collateral Damage - Produkthaftungsansprüche koreanischer Soldaten gegen US-amerikanische "Agent Orange"-Hersteller. RIW 2015, 169

### **Überblicks- und Berichtsaufsätze**



### **Unionales Privatrecht**

Christian Kohler/Sibylle Seyr/Jean-Christophe Puffer-Mariette: Unionsrecht und Privatrecht – Zur Rechtsprechung des EuGH im Jahre 2013, ZEUP 2015 335

### **Belgisches Sachenrecht**

Eric Dirix: Das neue belgische Gesetz zu den Mobiliarsicherheiten, ZEUP 2015, 273

### **Schweizer Obligationenrecht**

Pascal Pichonnaz, Le point sur la partie générale du droit des obligations/Entwicklungen im Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, SJZ 2015, 201

### **Schweizer Haftungs- und Versicherungsrecht**

Moritz Kuhn, Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht/Le point sur le droit des assurances privées et de la responsabilité civile, SJZ 2015, 176

### **Französisches Zivilprozessrecht**

Emmanuel Jeuland u.a., La chronique: Procédure civile - Droit judiciaire privé, JCP Ed G 2015, no. 424

### **Französisches Reorganisations-Verfahrensrecht**

Philippe Pétel, Procédures collectives - Sauvegarde, redressement et liquidation judiciaires des entreprises, JCP Ed G 2015, no. 456

### **Französisches Recht des geistigen Eigentums**

Nicolas Binctin, La chronique: Propriété intellectuelle - Droit de la propriété intellectuelle, JCP 2015, no. 484

### **Französisches Presse- und Medienrecht**

Serge Regourd u.a., La chronique: Presse et médias - Droit des Médias, JCP 2015 Ed G, no 515

### **Reform des spanischen Konkursrechts**

Alcázar Pérez, Borja, Erneute Reform des spanischen Konkursrechts – Verbesserungen bei der Unternehmenssanierung, RIW 2015, 198

### **Gesellschaftsrecht Hongkong**

Lorenz, Michael/Schmierer, Stefan Hongkongs neues Gesellschaftsrecht – Companies Ordinance 2014, RIW 2015, 200

## **NEUERSCHEINUNGEN**

Klaus Peter Berger, Private Dispute Resolution in International Business. Negotiation, Mediation, Arbitration, 3. Aufl. 2015

Despina Mavromati, Matthieu Reeb The Code of the Court of Arbitration for Sport: Commentary, Cases and Materials, 2015

### **IMPRESSUM**

Herausgegeben von der [Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr](#)



des [Deutschen Anwaltvereins](#), Littenstraße 11, 10179 Berlin, in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Dr. h.c. (IHU) Thomas Pfeiffer (TP), [Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg](#), Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg, [pfeiffer@ipr.uni-heidelberg.de](mailto:pfeiffer@ipr.uni-heidelberg.de) (zugleich Schriftleiter). Redaktionsschluss der vorliegenden Ausgabe: 30.04.2015.

**Für alle redaktionellen Inhalte besteht Urheberrechtsschutz.**